

43. Parteifähigkeit einer nach den Bestimmungen des Tit. 6 ZL II. des Allgem. Landrechtes zu beurteilenden erlaubten Privatgesellschaft.

IV. Civilsenat. Urth. v. 25. September 1890 i. S. S. (Rl.) w. Verein Berliner Gastwirte (Bekl.). Rep. IV. 139/90.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger ist Mitglied des Vereines Berliner Gastwirte gewesen und durch einen Beschluß des Ehrengerichtes dieses Vereines wegen böswilliger Schädigung eines Vereinsmitgliedes im Januar 1889 aus dem Vereine ausgeschlossen worden. Er hat diesen Beschluß mit der vorliegenden Klage angefochten und den Antrag gestellt, den Beschluß aufzuheben und den Verein zu verurteilen, die Aufhebung im Vereinsblatte bekannt zu machen. In der Klageschrift ist als Vertreter des Vereines der Restaurateur F. als Vorsitzender des Vereines bezeichnet. Diesem Vertreter ist auch die Klage mit der Ladung zum Verhandlungstermine zugestellt worden. Beantwortet ist die Klage nach dem Thatbestande des landgerichtlichen Urtheiles mit der Behauptung, daß die Klage als richtig erhoben nicht angesehen werden könne, da sie, wenn auch nicht gegen sämtliche Mitglieder des Vereines, so doch gegen den Verein, vertreten durch seinen Vorstand, welcher letzterer aus dem Vorstande und zehn Mitgliedern bestehe, hätte angestellt, und daß in dieser Weise die Zustellung der Klage mit der Ladung zum Verhandlungstermine hätte bewirkt werden müssen. Das Landgericht hat die Klage für richtig erhoben erachtet, den Restaurateur F., den Vorsitzenden des Vereinsvorstandes, auf Grund der Bestimmung der Vereinsstatuten, nach welcher dem Vorsitzenden des aus elf Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden bestehenden Vereinsvorstandes die Vertretung des Vereines nach außen obliegt, als den Vereinsvertreter, dem die Klage mit der Ladung zum Verhandlungstermine ordnungsmäßig zugestellt worden, und der statutenmäßig zur Vertretung des Vereines in dessen Rechtsstreitigkeiten berufen sei, angesehen, auch die Klage sachlich für begründet erachtet und die Aufhebung des angefochtenen Beschlusses sowie die Verurteilung des Beklagten zur Bekanntmachung der Aufhebung des Beschlusses im Vereinsblatte ausgesprochen. Dies Urtheil ist auf die Berufung des

Beklagten aufgehoben worden. Das Berufungsgericht hat die Klage abgewiesen, indem es dem beklagten Vereine die Fähigkeit abspricht, als Partei in einem Rechtsstreite aufzutreten, übrigens auch der Ansicht ist, daß bei anzunehmender Parteifähigkeit des Vereines der Vorsitzende des Vereinsvorstandes als statutenmäßiger Vereinsvertreter nicht würde angesehen werden können, die Klage vielmehr gegen den Verein, vertreten durch den Vorstand, zu richten gewesen wäre.

Die gegen diese Entscheidung eingelegte Revision ist für begründet erachtet worden.

Aus den Gründen:

... „Dem Vereine, aus dem der Kläger ausgeschlossen worden ist, sind weder durch das Gesetz, noch durch einen Akt der Staatsgewalt Korporationsrechte beigelegt. Er kann also als eine juristische Person nicht angesehen werden. Seine Stellung im Rechte bestimmt sich vielmehr nach den Rechtsätzen der §§. 11 flg. A.L.R. II. 6, welche die Rechte der erlaubten Privatgesellschaften betreffen. Dergleichen Gesellschaften sollen nach §. 13 a. a. D. im Verhältnisse gegen Andere außer ihnen selbst nicht wie eine Körperschaft aufgefaßt werden. Sie können daher als solche weder Grundstücke, noch Kapitalien auf den Namen der Gesellschaft erwerben. Doch haben sie nach §. 14 a. a. D. unter sich die inneren Rechte von Körperschaften. In der Wissenschaft des gemeinen Rechtes und in der gemeinrechtlichen Rechtsprechung ist die Ansicht vertreten, daß eine Körperschaft mit der Rechtsstellung einer juristischen Person ohne einen Akt der Staatsgewalt schon dadurch ins Leben gerufen werden könne, daß mehrere Personen zu erlaubten Zwecken unter einer körperschaftlichen Verfassung sich vereinigen.

Vgl. Bessler, Deutsches Privatrecht §. 67; Windscheid, Pandekten §. 60; Dernburg, Pandekten Bd. 1 §. 63.

Aber selbst wenn davon ausgegangen wird, daß eine Körperschaft mit der Rechtsstellung einer juristischen Person nicht ohne einen Akt der Staatsgewalt ins Leben treten kann, ist vielfach angenommen worden, daß einer unter einer körperschaftlichen Verfassung erfolgten Vereinigung mehrerer Privatpersonen zu erlaubtem Zwecke, die ohne einen Akt der Staatsgewalt als juristische Person nicht würde angesehen werden können, doch die Gerichtsstandschaft auch dann nicht abgesprochen werden kann, wenn ein derartiger Akt der Staatsgewalt

nicht vorliegt. Diese Auffassung ist insbesondere von Stobbe (Deutsches Privatrecht Bd. 1 §. 61 Nr. 4) vertreten worden. Danach wird der Vorstand eines Vereines zweifellos zur Prozeßführung für legitimiert angesehen, wenn in den Statuten eine derartige Bestimmung sich findet. Aber auch wo dies nicht der Fall ist, soll es zufolge der körperschaftlichen Organisation, die sich der Verein gegeben hat, als der Wille aller Einzelnen betrachtet werden, daß sie nicht sämtlich als Prozeßpartei auftreten, sondern sich durch den Vorstand vertreten lassen wollen.

Vgl. ferner das unter Anwendung gemeinen Rechtes ergangene Urteil des vorm. preuß. Obergerichtes vom 19. März 1875, abgedruckt in Seuffert, Archiv Bd. 33 Nr. 1, und die dort angezogenen Urteile sowie das Urteil des Reichsgerichtes vom 30. April 1881, Entsch. des R.O.'s in Civils. Bd. 4 S. 155.

Für das preußische Recht ist die Auffassung, daß eine Körperschaft als juristische Person ohne einen Akt der Staatsgewalt ins Leben treten kann, ausgeschlossen. Dagegen steht der Annahme einer Gerichtsstandschaft der unter die Bestimmungen der §§. 11 flg. N.L.R. II. 6 fallenden erlaubten Privatgesellschaften die Bestimmungen des §. 11 a. a. D., nach welcher dergleichen Gesellschaften im Verhältnisse gegen Andere keine juristische Person darstellen und als solche weder Grundstücke, noch Kapitalien auf den Namen der Gesellschaft erwerben können, nicht entgegen. Allerdings ist daraus, daß in den §§. 13. 14 a. a. D. das Verhältnis gegen Andere in Gegensatz zu den inneren Rechten der Gesellschaften gebracht wird, der Schluß gezogen worden, daß der erlaubten Privatgesellschaft als solcher die Fähigkeit, in ihrem Namen Prozesse zu führen, nicht beizohnt, Prozesse über Rechte und Pflichten der Gesellschaft vielmehr nur von sämtlichen Mitgliedern der Gesellschaft geführt werden können. Allein das Gesetz nötigt zu dieser Auffassung nicht. Die Gerichtsstandschaft setzt begrifflich die juristische Persönlichkeit des Personenvereines, der als solcher klagen will, oder gegen den als solchen eine Klage erhoben werden soll, nicht voraus. Das objektive Recht steht auch dem nicht entgegen, daß mit einer verfassungsmäßig vorgesehenen Vertretung einer erlaubten Privatgesellschaft nach außen die Vertretung der Gesellschaft in Rechtsstreitigkeiten durch das Gesellschaftsorgan, dem die Vertretung nach außen gebührt, ein für allemal verfassungsmäßig vorgesehen wird. Die Anerkennung einer solchen

Möglichkeit der Vertretung einer erlaubten Privatgesellschaft in der Art, daß weder die sämtlichen Gesellschaftsmitglieder als Kläger aufzutreten nötig haben, noch auch eine Klage gegen sämtliche Gesellschaftsmitglieder gerichtet zu werden braucht, daß vielmehr in dem einen wie in dem anderen Falle das zur Vertretung der Gesellschaft nach außen berufene Gesellschaftsorgan als Vertreter der Gesellschaft im Prozesse angesehen wird, ist auch durch das praktische Bedürfnis geboten. Denn die Prozeßführung würde, wenn alle Mitglieder einer erlaubten Privatgesellschaft als Kläger aufzutreten hätten, oder wenn Klagen gegen alle Mitglieder anzustellen wären, bei einer großen Mitgliederzahl der Gesellschaft und der dadurch bedingten häufigeren Unterbrechung des Verfahrens in Folge des Todes des einen oder des anderen Mitgliedes, der Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des einen oder des anderen Mitgliedes, des Verlustes der Prozeßfähigkeit eines Mitgliedes mit großen Schwierigkeiten und Weitläufigkeiten verbunden sein. Von diesem Gesichtspunkte aus hat auch in landrechtlichen Sachen das vormalige preußische Obertribunal der Annahme einer Gerichtsstandschaft der unter die Bestimmungen der §§. 11 flg. A.L.R. II. 6 fallenden Privatgesellschaften sich zugeneigt gezeigt. Es hat zwar die Folge der Gerichtsstandschaft der in Frage stehenden Gesellschaften nicht in derselben Weise bejaht, wie dies von der gemeinrechtlichen Rechtsprechung geschehen ist. Aber es hat doch in dem Urteile vom 21. September 1865,

vgl. Striethorst, Archiv Bd. 61 S. 44, den Vorstand einer Gesellschaft, auf welche es die Bestimmungen des Tit. 6 XI. II. des Allgem. Landrechtes in Anwendung brachte, als Vertreter der Gesellschaft zur Klaganstellung auf Erfüllung eines im Namen des Vereines geschlossenen Vertrages zugelassen. Dabei hat es (S. 47) auf das körperschaftliche Element derartiger Vereine wesentliches Gewicht gelegt und ausgeführt, daß bei der entgegengesetzten Auffassung, mit welcher die Klaganstellung als durch den Beitritt aller derjenigen, die zur Zeit des Vertragsschlusses Mitglieder der Gesellschaft gewesen waren, bedingt erachtet wurde, derartige, auf Dauer berechnete, gemeinnützige Zwecke verfolgende Privatgesellschaften füglich nicht würden fortbestehen können.

Vgl. auch Entsch. des Obertrib. Bd. 20 S. 328; ferner Striethorst, Archiv Bd. 2 S. 252, Bd. 42 S. 66.

Diese Erwägungen führen dahin, die Frage nach der Gerichtstandschaft der fraglichen Gesellschaften in dem vorliegenden Rechtsstreite, der die Nötigung enthält, zu der Frage allgemein Stellung zu nehmen, bejahend zu beantworten. Es bleibt noch zu erörtern, ob der als Vertreter des Vereines in der Klage bezeichnete Vorsitzende des Vereines mit Recht vom Kläger als Vertreter des Vereines angesehen worden ist. Auch diese Frage, in deren Beantwortung das Reichsgericht nicht durch die Vorschrift des §. 524 C.P.D. an die in dem Berufungsurteile enthaltene, auf die Stellung des Vorsitzenden des Vorstandes bezügliche Auslegung der Statuten gebunden ist, die vielmehr als zu den Prozeßvoraussetzungen des §. 54 a. a. D. gehörig vom Reichsgerichte frei zu entscheiden ist, muß mit dem Landgerichte bejaht werden. Nach den Statuten des Vereines (§. 15) geschieht die Verwaltung der Vereinsangelegenheiten durch den Vorstand. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zehn Mitgliedern. Der Vorsitzende wird als der Vertreter des Vereines nach außen bezeichnet. Damit erscheint der Vorstandsvorsitzende statutenmäßig als diejenige Person, die in Rechtsstreitigkeiten den Verein zu vertreten hat, der also Klagen, mit denen der Verein belangt werden soll, und Ladungen zuzustellen sind. Daß es an der Stelle der Statuten, an welcher der Vorsitzende des Vorstandes als Vertreter des Vereines nach außen bezeichnet wird, heißt, der Vorsitzende habe als Vertreter des Vereines nach außen die Pflicht, die gefaßten Beschlüsse sofort auszuführen, ist nicht dahin zu verstehen, daß die Vertretungsmacht des Vorsitzenden nach außen darauf beschränkt sei, die gefaßten Beschlüsse auszuführen, sodaß also eine jede Vertretung nach außen eine neue Beschlüßfassung des Vereines voraussetze. Die Pflicht der Ausführung der gefaßten Beschlüsse wird vielmehr als eine dem Vorsitzenden, der statutengemäß allgemein zur Vertretung des Vereines nach außen berufen ist, vermöge dieses allgemeinen Berufskreises obliegende Pflicht hingestellt.

Das Berufungsurteil muß aus diesen Gründen aufgehoben und die Sache zu anderweiter Verhandlung und Entscheidung . . . an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden.“